jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/18 10ObS218/94, 10ObS179/00x, 10ObS347/00b, 10ObS12/01i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

ASVG §255 Ca
ASVG §271
ASVG §273

Rechtssatz

Umstände, die zwar eine geminderte Arbeitsfähigkeit nach sich ziehen, mit dem Gesundheitszustand aber nicht zusammenhängen, führen nicht zur Invalidität oder Berufsunfähigkeit.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 218/94
  Entscheidungstext OGH 18.10.1994 10 ObS 218/94
  Veröff: SZ 67/177
- 10 ObS 179/00x
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 179/00x
- 10 ObS 347/00b
  Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 347/00b
  Beisatz: Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wird das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ausgeglichen. (T1)
- 10 ObS 12/01i
  Entscheidungstext OGH 08.05.2001 10 ObS 12/01i
  Auch; Beisatz: Umstände, die mit den berufsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht im Zusammenhang stehen, können Berufsunfähigkeit nicht begründen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084911

Dokumentnummer

JJR_19941018_OGH0002_010OBS00218_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at